

**GESCHÄFTSORDNUNG**  
**ÜBERWACHUNGSORGAN**  
**(ORGANISMO DI VIGILANZA, ODV)**

## **Artikel 1 – Zweck und Anwendungsbereich**

Das Sortenerneuerungskonsortium Südtirol Gen. landw. G. (nachfolgend kurz SK Südtirol) hat ein Organ mit Überwachungs- und Kontrollfunktion (nachfolgend Überwachungsorgan oder ÜWO) bestellt, welches das Funktionieren, die Wirksamkeit und die Einhaltung des vom Verwaltungsrat gemäß gvD 8. Juni 2011, Nr. 231 (nachfolgend kurz Dekret), mit dem Titel *„Disciplina della responsabilità amministrativa delle persone giuridiche, delle società e delle associazioni anche prive di personalità giuridica, a norma dell’articolo 11 della legge 29 settembre 2000, n. 300”* eingerichteten und beschlossenen Organisationsmodells überwacht.

Das Überwachungsorgan hat seinen Sitz am Rechtssitz des SK Südtirol, in 39018 Terlan, Jakobistraße 1/A.

Gegenständliche Geschäftsordnung regelt das Funktionieren des Überwachungsorgans und legt insbesondere dessen Aufgaben, Befugnisse und Verantwortung fest.

## **Artikel 2 – Eigenschaften des Überwachungsorgans**

Die Ausübung der Tätigkeiten des Überwachungsorgans erfolgt in voller Autonomie und Unabhängigkeit.

Das Überwachungsorgan hat keine operativen oder geschäftsführenden Funktionen die dessen Objektivität gefährden könnten; dies als Garantie für die volle Autonomie, Kontinuität, Unabhängigkeit und Überparteilichkeit.

Die Mitglieder (effektives Mitglied) des Überwachungsorgans werden gemäß den für sie vom Verwaltungsrat beschlossenen Vergütungen entlohnt und mittels einer eigens abgeschlossenen Versicherungspolizze, oder entsprechenden Ergänzung der bestehenden, in Hinsicht auf den vorliegenden Aufgabenbereich abgedeckt.

## **Artikel 3 –Zusammensetzung des Überwachungsorgans**

Das Überwachungsorgan ist ein Einzelorgan.

Der Verwaltungsrat des SK Südtirol ernennt das Überwachungsorgans, bestehend aus einem effektiven Mitglied.

Die Mitglieder des Überwachungsorgans dürfen sich während der gesamten Dauer ihres Mandates nicht in einer von Art. 2382 ZGB genannten Situation befinden.

#### **Artikel 4 – Amtszeit und Ergänzung des Überwachungsorgans**

Die Mitglieder des Überwachungsorgans bleiben so lange im Amt, wie der Verwaltungsrat, welcher deren Ernennung beschlossen hat.

Der Verwaltungsrat kann bei Vorliegen eines berechtigten Grundes die Mitglieder des Überwachungsorgans jederzeit abberufen, und zwar nach schriftlicher Vorhaltung an das betroffene Mitglied, Erörterung allfälliger Gegendarstellungen seitens des betroffenen Mitglieds, welche innerhalb fünf Tagen ab Erhalt der Vorhaltung an den Verwaltungsrat zu senden sind, und nach Anhörung des Überwachungsorgans. Als berechtigter Grund gilt z.B. die unterlassene Mitteilung an den Verwaltungsrat über das Eintreten eines Grundes für den Amtsverlust oder die Verletzung der in nachfolgendem Art. 7 genannten Aufgaben.

Im Falle von Verzicht, nachträglicher Unfähigkeit oder Amtsverlust hat das Mitglied des Überwachungsrates dies dem Verwaltungsrat rechtzeitig mitzuteilen, welcher unverzüglich die entsprechenden Entscheidungen zu treffen hat.

#### **Artikel 5 – Kontrollsitzen und Beschlüsse**

Das Überwachungsorgan übt seine Kontrolltätigkeit in voller Autonomie aus. Das Überwachungsorgan hat mindestens zwei Mal im Jahr Kontrollsitzen abzuhalten und ein entsprechendes Protokollbuch, in nicht vidimierter Form, zu führen, welches am Sitz des Überwachungsorgans aufbewahrt wird.

#### **Artikel 6 – Pflicht zur Vertraulichkeit**

Die Mitglieder des Überwachungsorgans sind verpflichtet, alle im Rahmen ihrer Tätigkeit erhaltenen Informationen geheim und streng vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung besteht nicht gegenüber dem Verwaltungsrat des SK Südtirol, es sei denn dass die Mitteilung der Information an den Verwaltungsrat eine Gefährdung für die Ergebnisse der vom Überwachungsorgan durchgeführten Tätigkeiten darstellen könnte.

Die Mitglieder des Überwachungsorgans garantieren die Vertraulichkeit der in ihrem Besitz befindlichen Informationen, insbesondere im Hinblick auf die eingegangenen Hinweise zu konkreten oder potentiellen Verletzungen des Organisationsmodells. Außer bei Vorliegen einer ausdrücklichen Genehmigung können vertrauliche Informationen nur im Rahmen der in Art. 7 dieser Geschäftsordnung genannten Aufgaben gefordert und verwendet werden.

Jede Information im Besitz des Überwachungsorgans ist im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30.06.2003 Nr. 196 zu behandeln.

Der Verstoß gegen die vorgenannten Verpflichtungen stellt einen Grund zum Widerruf des Amtes, auf Initiative des VWR des SK Südtirol, dar.

## **Artikel 7 – Aufgaben und Befugnisse**

Das Überwachungsorgan hat folgende Aufgaben:

- die Überprüfung der konkreten Angemessenheit und Wirksamkeit des Organisationsmodells hinsichtlich der effektiven Vorbeugung der Begehung der im Dekret genannten Straftaten;
- die kontinuierliche Überprüfung der Angemessenheit, Wirksamkeit, Funktionalität und Einhaltung des Organisationsmodells;
- in Zusammenarbeit mit den zuständigen betrieblichen Stellen des SK Südtirol die kontinuierliche Aktualisierung und Überarbeitung des Organisationsmodells sowie der internen Kontroll- und Überwachungsprozeduren und Abläufe und, falls notwendig, die Unterbreitung an den Verwaltungsrat von geeigneten Maßnahmen und Änderungen;
- Austausch mit dem zuständigen Revisionsorgan;
- Kontakt und Sicherung der Informationsflüsse zum Verwaltungsrat des SK Südtirol;
- Einholung von Informationen und Unterlagen jeglicher Art von Seiten der einzelnen Ebenen und Abteilungen des SK Südtirol;
- Durchführung von Überprüfungen und Inspektionen, um die Feststellung allfälliger Verletzungen des Organisationsmodells festzustellen;
- Gewährleistung der Informationsflüsse über die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen;

- Gewährleistung der kontinuierlichen Überprüfung und eventuellen Überarbeitung des Systems zur Identifikation, Aufzeichnung und Klassifikation der Risikobereiche;
- Festlegung und Empfehlung von geeigneten Maßnahmen zur Erhöhung und Verbreitung der Kenntnis und des Verständnisses des Organisationsmodells, sowie zur Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter und Sensibilisierung derselben hinsichtlich der Einhaltung der im Organisationsmodell enthaltenen Prinzipien;
- Auf Anfrage, Lieferung von Erläuterungen und Erklärungen zur Bedeutung und Anwendung der im Organisationsmodell enthaltenen Bestimmungen;
- Einrichtung eines effizienten internen Kommunikationssystems für die Übermittlung und Sammlung von relevanten Hinweisen im Sinne des Dekrets, unter Wahrung und Geheimhaltung des Meldenden;
- Feststellung, falls möglich, der begangenen Straftaten, folgende Durchführung von Inspektionen und internen Untersuchungen und Vorbereitung von entsprechenden Disziplinarmaßnahmen;
- Information an das für die Einleitung von Disziplinarmaßnahmen zuständige Organ;
- Kontrolle dass die festgestellten Verstöße gegen das Organisationsmodell tatsächlich und angemessen sanktioniert werden.

Für die Umsetzung der vorgenannten Aufgaben werden dem Überwachungsorgan folgende Befugnisse übertragen:

- Erlass von Dienstanweisungen und Anordnungen in Zusammenhang mit den Aktivitäten des Überwachungsorgans;
- Einsicht in alle betrieblichen Dokumente, welche für die Ausübung und Durchführung der übertragenen Aufgaben notwendig sind;
- sich der Mithilfe von externen Beratern mit nachgewiesener beruflicher Qualifikation oder internen Mitarbeitern mit ausreichend technischen Kompetenzen im Rechtsbereich, im Bereich Internal Audit und betrieblicher Organisation zu bedienen und zwar immer dann, wenn dies für die Ausübung der Kontroll- und Überwachungstätigkeiten oder für die Aktualisierung des Organisationsmodells erforderlich ist;
- Einholen von Informationen, Daten und Antworten von Seiten der Verantwortlichen für die einzelnen Abteilungen, welche zeitgerecht zu liefern sind, um die einzelnen Abteilungen auf die Bestimmungen des Dekrets und die konkrete Anwendung und Umsetzung des Organisationsmodells hin prüfen zu können.

- Erstellung eines Budgets für die Ausübung der eigenen Tätigkeit zur Vorlage und Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Allfällige außerordentliche Spesen sind dem Verwaltungsrat getrennt zur Genehmigung vorzulegen;

## **Artikel 8 – Operative Unterstützung**

Für eine bessere und effizientere Durchführung der übertragenen Aufgaben kann sich das Überwachungsorgan bei Bedarf, von Fall zu Fall, zeitweise der Mithilfe von Abteilungen bzw. Mitarbeitern des SK Südtirol bedienen. Auch für diese delegierten Aufgaben und Funktionen trägt das Überwachungsorgan die Verantwortung.

Das Überwachungsorgan kann folgende Aufgaben delegieren:

- Sammlung der eingehenden Hinweise von Seiten der Mitarbeiter des SK Südtirol oder Dritter;
- Erstellung von Berichten zu den allenfalls festgestellten Unregelmäßigkeiten und Verstöße, auf Basis der vom Überwachungsorgan definierten Aufgaben;
- Prüfung des Organisationsmodells auf die tatsächliche Wirksamkeit der Vermeidung der Begehung der vom Dekret definierten Straftaten;
- Prüfung der konkreten Umsetzung des Organisationsmodells in den vorab als „sensibel“ eingestuften Bereichen;
- Follow-up der vom Überwachungsorgan vorgeschlagenen Anpassungen und Änderungen des Organisationsmodells;

Vom Überwachungsorgan nicht delegiert werden können folgende Aufgaben und Funktionen:

- Prüfung der Angemessenheit, Wirksamkeit und der Effizienz des Organisationsmodells, dessen Aktualisierung sowie die Festlegung der als „sensibel“ einzustufenden Bereiche;
- Entscheidung darüber, ob eingegangene Hinweise weiter verfolgt oder archiviert werden sollen;
- Prüfung der tatsächlichen Kenntnis und Verständnis der im Organisationsmodell festgelegten Prinzipien durch die Mitarbeiter;
- Unterbreitung von konkreten Änderungsvorschlägen des Organisationsmodells an den Verwaltungsrat des SK Südtirol, damit diese umgesetzt werden können;

- Erfüllung der Informationspflichten gemäß Art. 10 der vorliegenden Geschäftsordnung.

## **Artikel 9 – Informationsflüsse und Hinweise**

Alle Mitarbeiter des SK Südtirol, eingeschlossen die leitenden Stellen, haben dem Überwachungsorgan mitzuteilen:

- periodisch, die vom Überwachungsorgan definierten Informationen und Unterlagen in der von diesem definierten Art und Weise und innerhalb der festgelegten Fristen;
- bei Bedarf, jede andere Information, auch von Dritten, welche die Umsetzung und Anwendung des Organisationsmodells betrifft und vom Überwachungsorgan für die Durchführung seiner Aufgaben und Tätigkeiten für notwendig und erforderlich erachtet wird;

Insbesondere sind dem Überwachungsorgan verpflichtend folgende Unterlagen und Information zu liefern:

- Verfügungen und Maßnahmen von Gerichts- und Polizeibehörden bzw. allen anderen Behörden, aus denen die Durchführung von Erhebungen zu Lasten von Personen, Gesellschaften oder Dritten mit Beziehungen zum SK Südtirol für die im Dekret definierten Straftaten, hervorgeht,
- Anträge auf Rechtsbeistand von Seiten der Führungskräfte und anderer Mitarbeiter, gegen die ein Verfahren wegen der im Dekret vorgesehenen Straftaten eingeleitet wurde;
- erstellte Berichte aus denen Fakten, Verhaltensweisen, Handlungen und Unterlassungen hervorgehen, welche eine Verantwortung für die im Dekret vorgesehenen Straftaten nach sich ziehen können;
- Mitteilungen über die konkrete Umsetzung des Organisationsmodells auf allen betrieblichen Ebenen,
- Mitteilung der eingeleiteten Disziplinarverfahren und allenfalls verhängten Sanktionen, eingeschlossen der Verfahren gegen die Mitarbeiter sowie Nachricht über die Archivierung solcher Verfahren, samt der entsprechenden Begründung;
- jede andere sachdienliche Information, die auch im weiteren Sinne die Umsetzung, Durchführung oder Verletzung des Organisationsmodells betrifft.

Diese Hinweise sind schriftlich, eventuell auch in anonymer Form, von Funktionären, Mitarbeitern und Dritten zu übermitteln und haben konkrete oder potentielle

Verletzungen des Organisationsmodells, der damit zusammenhängenden Prozeduren und von Verhaltensweisen gegen die ethischen Grundsätze des SK Südtirol, zum Gegenstand.

Das Überwachungsorgan ist über das allfällige System der Vollmachten und Ermächtigungen innerhalb des SK Südtirol sowie über damit zusammenhängende allfällige Änderungen zu informieren.

Das Überwachungsorgan berichtet dem Verwaltungsrat über die aufgetretenen Verstöße gegen das Organisationsmodell.

### **Artikel 10 – Informationspflichten des Überwachungsorgans gegenüber den Organen des SK Südtirol sowie der Direktion**

Das Überwachungsorgan hat folgende Informationspflichten zu erfüllen:

- Mitteilungen an den Verwaltungsrat, immer dann wenn es das Überwachungsorgan für die korrekte Durchführung der eigenen Aufgaben und Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Dekret für notwendig und nützlich erachtet, indem über die vom Überwachungsorgan für begründet erachteten Verstöße des Organisationsmodells informiert wird;

- einen jährlichen Bericht an den Verwaltungsrat über die durchgeführten Tätigkeiten, die eingegangenen Hinweise, die von den zuständigen Stellen verhängten Disziplinarmaßnahmen sowie die vorgeschlagenen Änderungen und Verbesserungen am Organisationsmodell und deren Stand der Umsetzung;

Das Überwachungsorgan kann jederzeit vom Verwaltungsrat einberufen werden oder verlangen, von diesem angehört zu werden.

### **Artikel 11 – Änderung der Geschäftsordnung**

Änderungen dieser Geschäftsordnung können vom Überwachungsorgan selbst beschlossen werden.

### **Artikel 12 – Anwendung der Geschäftsordnung**

Gegenständliche Geschäftsordnung wurde im Rahmen der ersten Sitzung des Überwachungsorgans am 24.07.2015 beschlossen.



Sie bildet, nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat, einen integrierenden Bestandteil des Organisationsmodells.